

Aufsätze

Rechtliches Go – für *Pokémon Go*?

Der Autor Söbbing beleuchtet in seinem Beitrag rechtliche Fragestellungen, die im Zusammenhang mit dem beliebten Handy-App-Spiel (75 Mio. Downloads binnen der ersten 19 Tage) *Pokémon Go* auftreten. Kurz zum Spielablauf: Die Spieler fangen virtuelle Pokémons, trainieren diese und schicken sie in virtuellen Kämpfen gegen andere Pokémons. Per Zufallsprinzip werden die Pokémons vom Spielserver in eine virtuelle Landkarte gesetzt, gern an real existierende Orte, Gebäude oder Sehenswürdigkeiten. So zeigten sich beispielsweise die Kirchenleitung des Kölner Doms und die Bundeswehr alarmiert, als *Pokémon*-Spieler im Kircheninnern bzw. auf einem Schießplatz herumirrten und auf Jagd gingen.

Daher die rechtliche Fragestellung: Kann der Eigentümer eines Gebäudes oder einer Sehenswürdigkeit die Streichung der Darstellung seiner Einrichtung vom Hersteller (Nintendo) verlangen? Es müsse differenziert werden, erklärt Söbbing: So sei die Veröffentlichung der Außenaufnahme eines Gebäudes, welche von einem allgemein zugänglichen Ort angefertigt werde, grundsätzlich ohne Einwilligung des Eigentümers zulässig. Anders sei hingegen der Sachverhalt zu bewerten, wenn durch eine Aufnahme in die Privatsphäre des Betroffenen eingegriffen würde. Dabei müsse die Kamera nicht erst bis ins Wohnzimmer eindringen, es reiche bereits aus, wenn z. B. durch hohe Hecken sonst vollständig geschützte Gärten von der Aufnahme erfasst würden. Ohne entsprechendes Einverständnis durch den Eigentümer sei eine solche Darstellung unzulässig und durch ihn angreifbar.

Für den Fall, dass von den *Pokémon*-Jägern sogar eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehe, stehe es zusätzlich den Ordnungsbehörden frei, Platzverweise oder auch längerfristige Aufenthaltsverbote auszusprechen.

Zusammengefasst lasse sich festhalten, dass Nintendo, bei Beachtung der Privatsphäre, nicht gezwungen sei, die Aufnahmen zu löschen. Das Unternehmen habe aber dennoch auf die öffentliche Kritik reagiert und eine Webseite zur Verfügung gestellt, auf der man das „Entfernen seiner Einrichtung“ beantragen könne.

Aufsatz: *Pokémon Go* und seine rechtlichen Implikationen

Autor: Dr. Thomas Söbbing, Chief Legal eines globalen Finanzinstituts

Quelle: Multimedia und Recht (MMR), 2016, S. 719f.

In der jeweiligen Waagschale: Grundrechte versus Jugendschutzbelange

Autorin Fernando, Referentin bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM), erörtert die bei der Arbeit im Jugendschutz stets zu treffende Abwägung von Grundrechten und Jugendschutzbelangen. So könnten im Rahmen einer Indizierungsentscheidung insbesondere die Kunst-, Presse- und Meinungsfreiheit, sowie die Wissenschafts- und auch die Religionsfreiheit betroffen sein (vgl. Art. 4 und 5 Grundgesetz [GG]). Diese Grundrechte seien jedoch nicht „schränkenlos“ gewährleistet; eine Einschränkung könne zugunsten solcher Rechtsgüter erfolgen, die gleichsam im GG verankert seien. Der Jugendschutz stelle ein solches Rechtsgut dar – hergeleitet aus Art. 1 Abs. 1 (Menschenwürde), Art. 2 Abs. 2 (Persönlichkeitsschutz) und Art. 6 Abs. 2 (Elternverantwortung) genieße er ebenfalls Verfassungsrang. Daher müssten diese gleichrangigen, sich aber oftmals widersprechenden Positionen im Wege einer praktischen Konkordanz (siehe Erläuterung) in Einklang gebracht werden. Um eine solche Abwägung treffen zu können, sei es unumstößlich, exakt und umfassend die jeweiligen Belange/Inhalte der jeweiligen Waagschale zu ermitteln.

Exemplarisch beleuchtet die Autorin die Abwägung von Jugendschutzbelangen und Kunst-/Meinungsfreiheit. So genieße die Kunstfreiheit je eher den Vorrang, umso mehr die den Jugendlichen gefährdenden Darstellungen künstlerisch gestaltet und in die Gesamtkonzeption des Werkes eingebettet seien. Stilprägende Elemente wie Ironie, Satire oder surreale Übersteigerung flössen in die Bewertung mit ein.

Wenn Jugendschutzbelange auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit träfen, sei zu bedenken, dass ein Medium nicht allein wegen seines politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Inhalts indiziert werden dürfe (vgl. § 18 Abs. 3 Nr. 1 Jugendschutzgesetz [JuSchG]). Insbesondere bei Grenzfällen in Form von Gesellschaftskritik (z. B. Kritik an der Asylpolitik) sei die Abwägung äußerst schwierig – so müssten bei mehrdeutigen Äußerungen alle in Betracht kommenden „Sinngelänge“ geprüft werden.

Fernando fasst zusammen, dass sich die größte Herausforderung bei der dargestellten Abwägung daraus ergebe, dass kein Schema existiere. Im Mittelpunkt stehe immer der Einzelfall und erfordere eine sorgfältige, umfassende Prüfung sämtlicher Gesichtspunkte.

Erläuterung:

Praktische Konkordanz: Das Prinzip (zurückgehend auf lat. *concordare*: übereinstimmen) ist ein Fachbegriff des deutschen Verfassungsrechts. Er wurde von Konrad Hesse geprägt und in der verfassungsrechtlichen Diskussion etabliert. Es handelt sich dabei um eine Methode der Lösung von Normenkollisionen.

Weitere Informationen abrufbar unter: https://de.wikipedia.org/wiki/Praktische_Konkordanz

Aufsatz: *Abwägung von Jugendschutzbelangen mit den Grundrechten*

Autorin: Nilani Fernando, Referentin in der BPjM

Quelle: BPjM-Aktuell, 4/2016, S. 13ff.

Terror: Wie würden Sie entscheiden?

Rechtsanwalt Töpfer, ehemaliger Leiter der ZDF-Redaktion „Recht und Justiz“, kommentiert das Echo, das nach der Ausstrahlung des interaktiven Fernsehromans *Terror – Ihr Urteil* (ARD/17.10.2016) durch die Justizlandschaft hallte. Die Zuschauer waren hierbei aufgefordert, aus der Rolle eines Schöffen über die Schuld eines angeklagten Bundeswehrpiloten zu entscheiden. Dieser hatte, dem Drehbuch nach, ein mit 164 Personen besetztes Passagierflugzeug, das ein Terrorist über der voll besetzten Arena in München zum Absturz bringen wollte, abgeschossen. Das Urteil des Publikums lautete: Freispruch (86,9 % zu 13,1 %).

Die Sorge der Justizschaffenden: „das Stück stelle einen Affront gegen den Rechtsstaat dar und perpetuiere die Negativurteile über die Justiz.“ Diese Empörung kann Töpfer nur bedingt nachvollziehen, so würden seit jeher juristische Laien bei den Schöffen- und Schwurgerichten mitwirken. Vielmehr sei positiv zu vermerken, dass es den Autoren geglückt sei, die Zuschauer zum Diskutieren und zum Bilden einer eigenen Rechtsmeinung anzuregen. Und dies zu einem Thema, dessen Eintreten so unrealistisch nicht sei. Sinnvoller Effekt sei des Weiteren, dass der Bevölkerung mit der Ausstrahlung die Schwierigkeit einer richterlichen Entscheidungsfindung vor Augen geführt worden sei.

Der Auffassung einiger Strafrechtler beipflichtend, wertet auch Töpfer als Schwachstelle des Sendungskonzepts, dass den Zuschauern neben den Entscheidungsalternativen „lebenslange Freiheitsstrafe oder Freispruch“ eine dritte Option hätte aufgezeigt werden müssen: Der Abschuss sei zwar rechtswidrig und der Pilot habe schuldhaft gehandelt – er sei jedoch wegen des Entschuldigungsgrundes des „übergesetzlichen Notstandes“ nur mild oder gar nicht zu bestrafen. Zur Erklärung: Der übergesetzliche Notstand ist ein gesetzlich nicht geregelter Entschuldigungsgrund für wenige, sehr spezielle Ausnahmefälle. Er greift in Fällen, in denen der Täter zwar vorsätzlich und rechtswidrig das Leben anderer nimmt, so jedoch agiert, um eine weitaus höhere Zahl von Leben zu retten, dabei muss es sich jedoch um Extremsituationen handeln (weitergehende Information/Entschuldigungsgründe: siehe Erläuterung).

Erläuterung:

Schuld/Entschuldigungsgründe:

Im strafrechtlichen Sinne versteht man unter Schuld das persönliche Dafürkönnen für das begangene Unrecht (sogenanntes Unrechtsbewusstsein bzw. individuelle Vorwerfbarkeit). Ein Täter handelt u. a. dann ohne Schuld, wenn für seine Tat ein sogenannter Entschuldigungsgrund vorliegt: z. B. der Notwehrexzess gem. § 33 StGB; der entschuldigende Notstand gem. § 35 StGB; der übergesetzliche entschuldigende Notstand; Handeln auf Anordnung oder Befehl; Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens.

Aufsatz: Die Angst der Justiz vor dem Volk

Autor: RA Bernhard Töpfer, ehemaliger Leiter der ZDF-Redaktion „Recht und Justiz“

Quellen: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP), 2016, S. 242f.;

<https://www.woz.ch/1641/terror-ih-urteil-das-grosse-gespraech-zum-tv-aufreger/ganz-gleich-was-er-tut-er-wird-schuldig>

Überblick über die Entwicklungen des Jugendmedienschutzes 2015/2016

Die Autorinnen Hopf und Braml verfassen ihren üblichen Rückblick über die Entwicklungen im Jugendmedienschutz – die Jahre 2015/2016 seien von Diskussionen über Änderungen der gesetzlichen Regelungen geprägt gewesen. Ziel der Reformbestrebungen: die Anpassung der einschlägigen Gesetze an die konvergente Medienwelt.

Als wesentliche Neuerungen des am 01.10.2016 in Kraft getretenen Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) der Länder benennen sie u. a. die Durchwirkungsregelung von Alterskennzeichen nach dem JMStV in das System des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und die Förderungen der Entwicklungen und des Einsatzes von Jugendschutzprogrammen. Auch auf Bundesebene seien Überlegungen getätigt worden, eine engere Verzahnung der Regelungen von JuSchG und JMStV zu erzielen. Angedacht sei ebenfalls eine generelle Modernisierung der bundesrechtlichen Strukturen; dies betreffe insbesondere die Einrichtung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM). Mit diesen Änderungen sei immerhin ein kleiner Fortschritt errungen worden, zahlreiche Probleme – wie z. B. die Durchsetzung deutschen Rechts gegenüber Anbietern von jugendgefährdenden Medien aus Drittstaaten oder die Finanzierung von technischen Schutzinstrumenten – blieben ungelöst. Als einen thematischen Schwerpunkt der vergangenen zwei Jahre führen die Autorinnen Menschenwürdeverstöße in Nachrichtenbeiträgen an. Eine der wesentlichen Fragestellungen in diesem Zusammenhang: Besteht ein berechtigtes Interesse an der konkreten Form der Darstellung und Berichterstattung? Ein solches wurde seitens der Aufsicht (Kommission für Jugendmedienschutz [KJM]) bei einem Foto verneint, das verwundete Kriegskinder identifizierbar und in Nahaufnahme zeigte; eine Verpixelung der Gesichter hätte die Aussagekraft des Artikels nicht geschmälert. Ein weiterer inhaltlicher Schwerpunkt in 2016 sei das Thema „Legal Highs“ gewesen. Diese neuen psychoaktiven Substanzen würden – u. a. als Kräutermischungen getarnt – in Online-shops feilgeboten. Der Konsum der Stoffe berge hohe Gesundheitsrisiken und könne sogar zum Tod führen. Eine Indizierung solcher Angebote erfolge, wenn der Drogenkonsum propagiert, verherrlicht oder verharmlost werde. Im Anschluss an ihre umfangreiche Sammlung einschlägiger Urteile ziehen die Autorinnen ein Resümee: Die dargestellten Lücken der reformierten Gesetzeswerke gelte es, künftig zu schließen; die gesetzlichen Vorschriften könnten jedoch lediglich den Rahmen bieten – die eigentliche Verantwortung liege bei dem Anbieter selbst und dessen Möglichkeit, mit seinem Angebot keine Kinder und Jugendlichen zu gefährden.

Aufsatz: Die Entwicklung des Jugendmedienschutzes 2015/2016

Autorinnen: Birgit Braml, RA und stellvertretende Leiterin des Bereichs „Medienkompetenz und Jugendschutz“ der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM), München;

Dr. Kristina Hopf, RA und Referatsleiterin für Grundsatzfragen Jugend- und Nutzerschutz der BLM

Quelle: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM), 2016, S. 1001f.